BEBAUUNGSPLAN ´FÜNFMINUTENWEG III` WINDISCHLEUBA M 1:1000

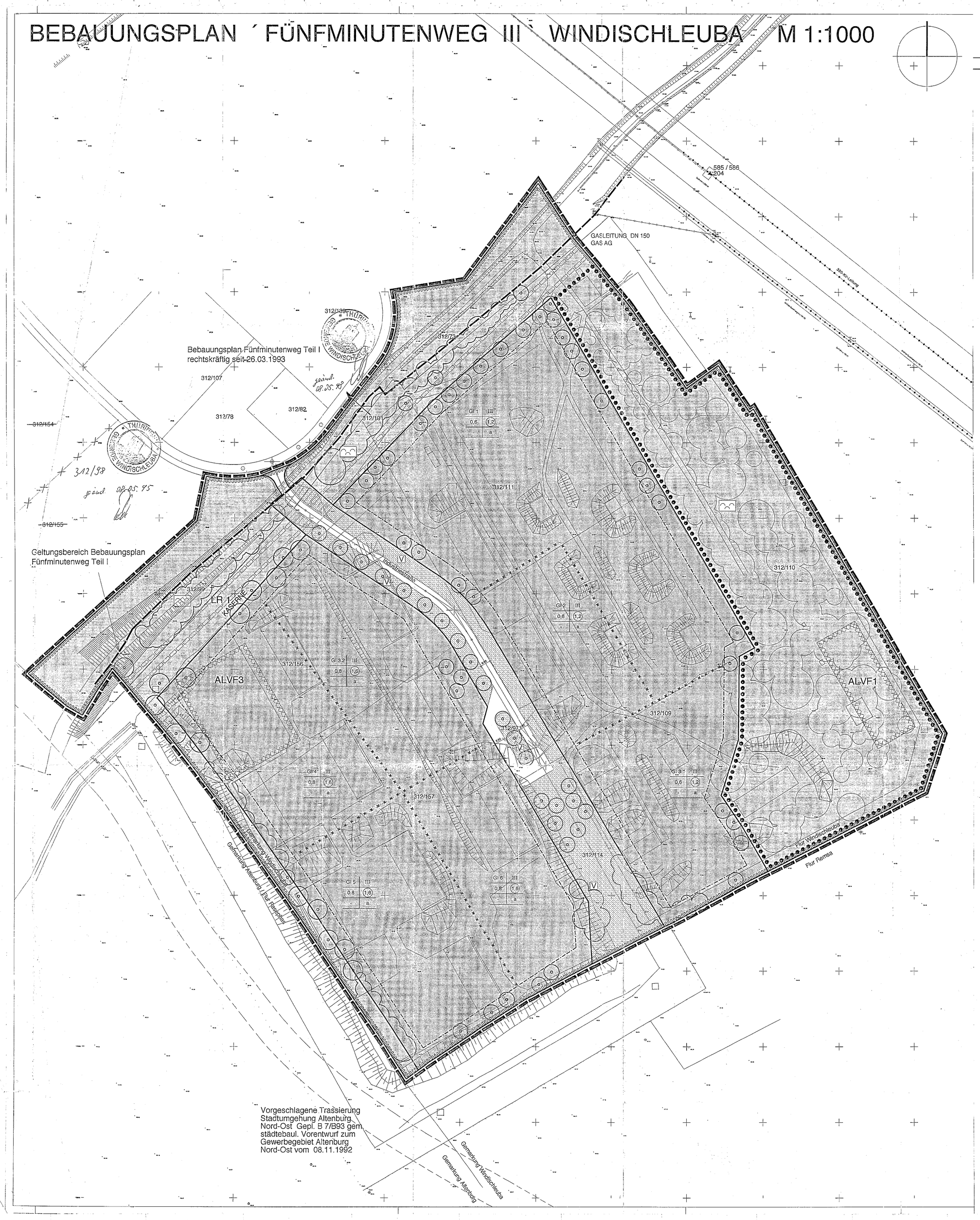

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Fünfminutenweg III", Gemeinde Windischleuba, Land Freistaat Thüringen, Landkreis Altenburger Land

Aufgrund BauGB i.d.F.d. Bek. vom 08.12.1986, geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 und Einigungsvertrag vom 23.09.1990 in Verbindung mit Bauplanungs- und Zulassungsverordnung, unter Hinweis auf WoBauEIG vom 17.05.1990 sowie BauNVO i.d.F. d. Bek. vom 23.01.1990 mit Änderung durch Eingangsvertrag vom 23.09.1990, alle zuletzt geändert 28.4.1994
wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs 1 BauGB)

A 1. Bauliche und sonstige Nutzung :

A 1.1 Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO):

Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO

Der Standort liegt in der Wasserschutzzone (WSZ) III der Fassungsanlagen des PW Pleißenaue.
Die Abgrenzung der WSZ wurde mit dem Beschluß Nr. 22/01/0180 vom 9.01.1980 durch den Kreistag Altenburg rechtskräftig bestätigt.
Die in den geltenden Bestimmungen zum Grundwasserschutz auszuweisenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote sind zu beachten, insbesondere

- §§ 1 a und 19, Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl I Seite 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesz vom 26.08.1992 (BGBl I s. 1554)
- Textlinhalt des Kreistagsbeschlusses zur Schutzzonenfestlegung
- DVGW-Regelwerk, Arbeitsblätter W 101 - 105
- Nebenbestimmungen der Bescheide im Rahmen der Bindch.-Verfahren
- im GI 1, GI 2 und GI 3 bleibt das Maß der Bebauung auf das mit bereits genehmigten Anlagen beschränkt.

Folgende flächenbezogenen Schallleistungspegel LW" dürfen im GI1 bis GI6 nicht überschritten werden:

im GI1:	tags 65 dB,	nachts 50 dB
im GI2:	tags 70 dB,	nachts 55 dB
im GI3.1 und 3.2:	tags 70 dB,	nachts 55 dB
im GI4:	tags 70 dB,	nachts 60 dB
im GI5:	tags 75 dB,	nachts 65 dB
im GI6:	tags 75 dB,	nachts 60 dB

Die Immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel LW" (dB/A) sind auf dem mit GI 1 bis GI 6 bezeichneten Flächen jeweils einzuhalten.
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 64 Thüringer Bauordnung (ThürBO) oder bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist der Nachweis der Einhaltung dieser Pegel mit Höhe einer Schallimmissionsprognose dann zu erbringen, wenn die genehmigende Behörde das als notwendig erachtet.

Öffentliche Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
"Grünanlage"
Innerhalb dieser Fläche sind alle mit der angegebenen Nutzungsart wesensmäßig verbundenen Nutzungen zulässig.
Bauliche Anlagen und Stellplätze sind nicht zulässig.

Verkehrsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

A 1.2 Ausnahmen: (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
nur GI:
Ausnahmen im Sinne von § 9 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

A 1.3 Maß der baulichen Nutzung: (§§ 16 - 21a BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschoßflächenzahl entsprechend den Einschrieben im Plan.

A 2. Bauweise: (§ 22 BauNVO)

Abweichende Bauweise
Im Sinne der offenen Bauweise, Gebäude und Hausgruppen von mehr als 50 m Länge sind zulässig.

A 3. Nebenanlagen: (§ 23 Abs. 5 i.V. mit § 14 Abs. 1 BauNVO und § 9 Abs.1, Nr.2 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Werbeanlagen, Stellplätzen und Einfriedigungen entsprechend den baurordnungsrechtlichen Vorschriften.

A 4. Garagen: (§ 23 Abs. 5 BauNVO, § 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)

Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A 5. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers: (§ 9 Abs. 1, Nr. 26 und Abs. 2 BauGE)

Die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege entstehenden Böschungen (Dämme und Einschnitte) sowie die erforderlichen unbefestigten Stützbauwerke (Hinterbeton) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 12 cm ab Winkelecke Randstein und einer Tiefe von 30 cm ab Oberkante Randstein sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.
Vorkehrungen sind aufgrund der Lage des Industriegebietes in Trinkwasserschutzzone III wassergefährdssig herzustellen.

A 6. Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft: (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Durchgrünung und Eingrünung der Industriebaufläche ist je 40 qm Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter groß- mittelhoniger Laubbaum einzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Eingegrünte Pflanzen sind durch neue zu ersetzen. Die Pflanzung ist spätestens nach 1 Vegetationsjahr nach der Fertigstellung des Gebäudes herzustellen.
Anzuchtform: Hochstamm/Stämbusch
Mindestgröße: Stammumfang 16/20 cm
Artenliste: Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer campestre - Feldahorn
Tilia cordata - Winterlinde
Ulmus carpinifolia - Feldulme
Prunus avium - Vogelkirsche

Zur Verminderung der negativen klimatischen Auswirkungen von asbtralnenden Fassadenflächen in den Gewerbebaublöcken ist rund. 10 der gesamten Fassadenabwicklungslänge mit mind. einem Rank-, Schling- oder Klettergewächs pro 5 lfm zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Eingegrünte Pflanzen sind durch neue zu ersetzen.
Es wird empfohlen, die Pflanzungen durch vorgefertigte Kletterpflanzte aus Holz oder Metall zu unterstützen.
Anzuchtform: Extrigewächse mit Topfballen
Mindestgröße : h = 125/150 cm
Artenliste Hordorn: Hedera helix - Efeu
Polygonum aubertii - Knöterich

Artenliste Bäd-, Ost- und Westseite:
Parthenocissus tricuspidata Veitchii - Wilder Wein

Einbeziehungen sind mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen:
mind. 3 Gehölze pro Laufmeter Einfriedigung; Pflanzgröße für Sträucher und Heister mind. 60 cm, für Bäume 1. und 2. Ordnung mind. 1,50 m.
Die Hecke muß aus Sträuchern und Bäumen zusammengesetzt sein.

Niederschlagswasser ist vorrangig am Anfallort zu verwerten und/oder zu versickern, andererfalls schadlos abzuleiten. Versickerungsanlagen sind gemäß ATV - Arbeitsblatt A 138 zu bemessen.
Bei Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen ist pro 100 qm bebaute Fläche ein Speichervolumen von 2,75 cbm zugrunde zu legen, mindestens jedoch 3 cbm.

A 7. Pflanzbindung: (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 b BauGB)

Die im Plan umgrenzten Flächen mit Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sind dauernd zu erhalten.

A 8. Pflanzgebot: (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind im Sinne der schematischen Planeinzeichnung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen, Baum- und Buschgruppen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind durch gleichartige innerhalb eines Jahres nach Abgang zu ersetzen.

Pflanzgebot für groß- bis mittelkroenige Laubbaumbotanzme:
Anzuchtform Hochstämme, 3 x verpflanzt, m.B.,
Stammumfang mind. 18-20 cm
Folgende Arten sind zu verwenden:
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

sonstige zulässige Arten:
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Ulmus carpinifolia (Feldulme)
- Acer platanoides (Spitzahorn)

Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzung mit landschaftsgerechten Gehölzen:

Anzuchtform Heister und Sträucher, 2 x verpflanzt, o.B.,
Höhe mind. 80/100 cm, 1 Pflanze je 1,5 qm
Arten: Holzbuche, Feldahorn, Hasel, Kornelkirsche, Eberesche, Traubenkirsche, Roter Hartriegel, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Heckenrose, Gemeiner Schneeball sowie Arten der groß- bis mittelkronigen Laubbäume , ohne oben.

A 9. Leitungsrecht: (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

LR1
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Nordosten des Plurgebietes ist innerhalb eines 10,0 m breiten Streifens ein Leitungsrecht zugunsten der EVB und deren Rechtsnachfolgern für eine unterirdische Leitung DN 150 auszuweisen. Bauliche Anlagen sind innerhalb dieses Streifens nicht zugelassen.

A 10. Verbrennungsverbot für Kohle und schwefelreiches Heizöl: (§ 9 Abs.1 Nr.23 BauBG)

zu Heizzwecken ist die Verwendung von luftverunreinigenem Brennstoffen wie Kohle und schwefelreiches Heizöl nicht zulässig.
Bestehende Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik und den Verordnungen abzuschaffen.

B KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN (§ 9 Abs. 5 BauGB)

B 1. Altlastenverdachtsflächen: (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Die mit ALVF 1 u.3 (Altlastenverdachtsflächen) gemäß Altlastenuntersuchung vom 7.1.1994 gekennzeichneten Flächen sind entsprechend dem Tachgutachten des Gutachters Dr. Behringer von den Grundstückseigentümern und -nutzern und deren Rechtsnachfolgern auf deren Kosten - in Benehmen mit der oberen Abfallbehörde - umgehend zu sanieren. Eingeschlossen hierin ist die Pflicht der Prüfung auf Schadstoffkontamination.

C NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

C 1. Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung:

Sämtliche Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches liegen in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Pleißenaue.
Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im besonderen §§ 19a bis 19l und sonstige, sowie Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der darauf aufbauenden Normen und Richtlinien obliegen dem Anlagestifter, Ersteller und Betreiber besondere Sorgfaltspflichten.

Die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten und Vorschriften ist im Rahmen der Einzelbauvorhaben (Bauantrag) nachzuweisen.

D BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

gemäß Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 27.5.1994 und § 9 Abs.4 BauGB i.d.F.v. 08.12.1986, zuletzt geändert am 28.4.1994:

D 1. Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 83 Abs.1, Nr. 4 ThürBO)

Im Zuge der Herrichtung des Bauleides und der Erschließungsmaßnahmen dürfen bestehende Geländeveränderungen und Aufwertungen auf das Niveau des umgebenden Geländes aufgeschüttet und abgegraben werden.

Im Zuge von Einzelvorhaben sind Aufschüttungen und Abgrabungen im Sinne einer Geländemodellierung bis höchstens je 1,0 m zugelassen. Der Geländeausgleich zwischen den Grundstücken darf nicht durch Stützmauern oder ähnliches erfolgen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche "Grünanlage" sind Aufschüttungen zur Herstellung eines Schutzwalles bis 5,0 m Kronenhöhe (über dem bestehenden Gelände) entlang der Grundstücksgrenze zum Industriegebiet mit einer Breitenbreite von 15,0 m und auf einer Länge von 330,0 m, gemessen vom nordöstlichen Grundstückseck der Fa. Puchs Richtung Süden unter Erhaltung des vorhandenen Vegetationsbestandes, zulässig.

D 2. Dachdeckung: (§ 83 Abs. 1, Nr. 1 ThürBO)

Weiße und grell abstrahlende Dachdeckungen sind nicht zulässig.

D 3. Farbgebung: (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)

Auffällige und grelle Farben sind nicht zulässig.

D 4. Einfriedigungen: (§ 83 Abs. 1, Nr. 4 ThürBO)

Die Höhe der Grundstückseinfriedungen darf 2,0 m nicht überschreiten.
Die Einfriedungen sind als einfache Maschendrahtzäune zulässig entlang des Straßenraumes.
Die Fixierung der Sockfelder auch bei privaten Zu- und Ausfahrten ist zu gewährleisten.

D 5. Freiflächengestaltung: (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Die Gestaltung der Gesamtanlage mit Freiflächen, Geländemodellierung sowie der sonstigen unbebauten Flächen und die Einhaltung der Pflanzgebote ist in einem von einem qualifizierten Fachmann (Landschaftsarchitekt) erstellten Freiflächengestaltungsplan mind. im M 1:200 im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

E HINWEISE

E 1. Hinweis auf Aufhebung rechtskräftiger Bebauungspläne:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Fünfminutenweg III" umfaßt und ersetzt Teilflächen des Bebauungsplanes Fünfminutenweg , Teil I, rechtskräftig seit 26.03.1993.

E 2. Hinweis auf Bodenfunde gemäß Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG), im besonderen § 9 Abs. 3 und 16

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des siebten Werktages nach der Anzeige in unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Thüring. Landesamt für archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 5300 Weimar)oder die Untere Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist .
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 ThDSchG wird verwiesen.

E 3. Hinweise auf Pflichten der Eigentümer: (§ 126 BauGB)

Der Eigentümer hat auf seinem Grundstück das Anbringen von
1. Hausnummerierungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs, sowie
2. Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen zu dulden.

E 4. Hinweise zur Stellung der baulichen Anlagen:

Die Stellung der baulichen Anlagen wird nicht zwingend vorgeschrieben, empfohlen wird jedoch aus städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gründen, die Gebäudeorientierung parallel zur Straße zu stellen, Nebengebäude und Garagen sind dem Hauptgebäude möglichst harmonisch anzuordnen bzw. anzugliedern.

E 5. Hinweis zur Dachdeckung:

Besonders erwünscht sind Gründächer, begrünte Dächer und wasserbedeckte Dächer, welche Strahlungswärme absorbieren und Niederschlagswasser zurückhalten.

E 6. Hinweis auf sonstige Altlasten, Munitionsreste etc.:

Beim Auffinden von Altlasten, Munitionsresten etc. im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten ist die Baustelle sofort einzustellen und entsprechend der Gefahr abzusichern. Die entsprechende Fachbehörde (Landratsamt) und die Gemeindeverwaltung ist sofort zu unterrichten. Aufgetretene Altlasten dürfen ohne Genehmigung der Fachbehörden weder entfernt und anderweitig deponiert werden. Die Beseitigung aller Altlasten gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger.

E 7. Hinweis auf den Bauschutzbereich des Verkehrsflugplatzes Altenburg - Nobitz:

Das Baugebiet "Fünfminutenweg III" befindet sich im Bauschutzbereich des o.g. Verkehrsflugplatzes.
Auskünfte hinsichtlich genauerer Belange der Luftfahrt durch Bautätigkeiten betreffend , sind, erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr, Carl-August-Allee 2a, 99423 Weimar

E 8. Hinweis der Thüringer Landesanstalt für Geologie, Weimar:

Auf die anstehenden tonfähigkeits-, frost- und setzungsempfindlichen Lößböden wird hingewiesen. Erdaufschlüsse, Baugrundbohrungen und größere Baugruben sind der TLG in Weimar anzuzeigen

E 9. Hinweis zur Erhebung der vermessungstechnischen Daten:

Sämtliche Höhen im neuen System über NN.
Die Höhen basieren auf tachymetrisch aufgenommenen Höhen des Ingenieurbüros GEO DATA.

E 10. Vermessungstechn. Bearbeitung und Straßenplanung, Kanalplanung, Ver- und Entsorgung:

Ing. Büro GEO DATA, Industriestraße 12, 73463 Westhausen-Reichenbach.

Bei der Bearbeitung von Baugesuchen sind die Höhenplannungen und Schnitte der Straßenplanung des Ingenieurbüros GEO DATA zugrunde zu legen. Die Aussagen dieser Fachplanungen sind in den Baugesuchen darzustellen.

E 11. Grünordnungsplanung:

Büro für Garten- und Landschaftsplanung
Dipl. Ing. Paul Lutz
Badgasse 10, 73467 Kirchheim i/m Ries
Tel. 07362 - 96190, Fax 961922

F. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

F 1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere die §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9(4) bis 12, 30, 33, 125, 172 und 246 a) (1) Nr.4.

F 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.10.1990 (BGBl. I S. 132) insbesondere die §§ 1 bis 23.

F 3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie DIN 18003.

F 4. Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. - Gesetz- und Verordnungsblatt - Nr. 19 vom 10.06.1994) i.V. m. dem Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20.07.1990 über die Bauordnung vom 20.07.1990 (GVBl. I Nr. 50, S. 950).

F 5. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501)

G. BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES "FONFMINUTENWEG III" WINDISCHLEUBA:

1. Grünordnungsplan M 1 : 1 000
1.1 Bestandsplan
1.2 Konfliktplan
1.3 Maßnahmenplan
2. Straßenquerschnitte
3. Altlastenuntersuchung
4. Schallschutzuntersuchung
5. Erhebung der derzeitig vorliegenden Flächen
6. Flächenbilanz
7. Ver- und Entsorgungspläne
8. Hydrogeologische Untersuchungen
9. Kostenschätzung
10. Begründung

ZEICHENERKLÄRUNG

BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

GI — Industriegebiet mit den Einschränkungen und Verboten zum Wasserschutz gemäß textlichen Festsetzungen (§ 9 BauNVO)

Öffentliche Grünfläche "Grünanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, BauGB)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1+2 BauGB + § 19-21a BauNVO)

0,6 — Geschoßflächenzahl (Dezimalzahl im Kreis, als Höchstmaß)

1,2 — Grundflächenzahl (Dezimalzahl)

III — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1+2 BauGB + § 16-21a BauNVO)

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + §23 CnaNVO)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + §23 BauNVO)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachneigung	Bauweise
Dachform	

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1, Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

IV — Verkehrsgrün als Bestandteil von Verkehrsanlagen (im Sinne von § 127 Abs. 2, Nr. 3 BauGB)

Damm
Straßenbegrenzungslinien
Fahrbahn
Einschnitt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdisch (Stromleitungen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN / GRÜNORDNUNG

Umgrenzung von Flächen mit Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)

Pflanzbindung für Vegetation aus dem Lutfbild entnommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Pflanzgebot für Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Pflanzgebot für Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

ALVF1 und ALVF3 (Altlastverdachtsflächen) Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

Grenze des Geltungsbereiches des best. B-Planes Fünfminutenweg Teil I und Teil II, rechtskräftig seit 26.03.1993

Mit Leitungsrechten belastete Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (hier : Trinkwasserschutzzone TWSZ III) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b und Abs. 6 BauGB)

Grundstücksteinteilung (unverbindlich)

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (hier: Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel)

Vorgeschlagene Trassierung Stadtumgehung Altenburg Nord-Ost Gepl. B 7/393 gem. städtebaul. Vorentwurf zum Gewerbegebiet Altenburg Nord-Ost vom 08.11.1992

Die Zustimmung / Genehmigung erfolgte unter dem Aktenzeichen: 210-4621.20-186-052-61 "Fünfminutenweg III"
Weimar, den 24. Mai 1995
Thüringer Landesverwaltungsamt

ÜBERSICHTSPLAN ZU DEN FESTGESETZTEN SCHALLEISTUNGSPEGELN

Im Industriegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die folgende immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel $L_{W''}$ nicht überschreiten:

	BAUFLÄCHEN					
	GI 1	GI 2	GI 3.1 GI 3.2	GI 4	GI 5	GI 6
$L_{W''}$ TAG	65	70	70	70	75	75
$L_{W''}$ NACHT	50	50	55	60	65	60

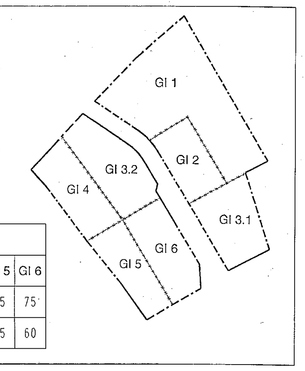

Duplikat

1. Ausfertigung

LAND:	FREISTAAT THÜRINGEN
LANDKREIS:	ALTENBURGER LAND
GEMEINDE:	WINDISCHLEUBA
GEMARKUNG:	WINDISCHLEUBA
FLUR:	2
BEBAUUNGSPLAN:	003/92
BEZEICHNUNG:	"FÜNFMINUTENWEG III"

ERSTELLUNG DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN GRUNDLAGE:
GEO DATA
INDUSTRIESTR. 12,
73463 WESTHAUSEN-REICHENBACH
TEL. (07363) 6604-0 FAX. (07363) 660424

AUFSTELLUNGSBESCHLUß
GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB UND § 246a BAUGB
GEFABT AM: 14.11.1991
GR.-BESCHLUß NR.: 142/1991

ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT
AM: 15.11.1991
DURCH AUSHANG

VORENTWURF
GEFERTIGT: 03.11.1991
GEBILLIGT AM: 14.11.1991
GR.-BESCHLUß NR.: 142/1991

ÖFFENTLICH AUSGELEGT
VOM: 09.12.1991 BIS: 13.01.1992
ERÖRTERUNGSVERANSTALTUNG
AM: 18.12.1991 3

FRÜHZEITIGE ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEMÄß § 4 ABS. 1 UND 2 BAUGB

FESCHLOSSEN AM: 14.11.1991
GR.-BESCHLUß NR.: 142/1231

DURCHGEFÜHRT
VOM: 09.12.1991 BIS: 13.01.1992

ABWÄGUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AUS ZIFFER 3 UND 4

DURCHGEFÜHRT AM: 14.05.1992
GR.-BESCHLUß NR.: 191/1992

MITTEILUNG DER ABWÄGUNG AN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER MIT SCHREIBEN VOM: 27.05.1992

ENTWURF UND BEGRÜNDUNG
GEFERTIGT: 11.05.1992
GEBILLIGT AM: 14.05.1992
GR.-BESCHLUß NR.: 192/92

BÜRGERBETEILIGUNG
GEMÄß § 3 ABS. 1 UND 2 BAUGB
BESCHLOSSEN AM: 11.05.1992
GR.-BESCHLUß NR.: 192/92
ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM: 22.05.1992
DURCH AUSHANG
ÖFFENTLICH AUSGELEGT
VOM: 01.06.1992 BIS: 02.07.1992 7

ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEMÄß § 4 ABS. 1 UND 2 BAUGB
BESCHLOSSEN AM: 11.05.1992
GR.-BESCHLUß NR.: 192/92
DURCHGEFÜHRT VOM: 02.06.1992 BIS: 06.07.1992

ABWÄGUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AUS ZIFFER 7 UND 8
DURCHGEFÜHRT AM: 17.12.1992
GR.-BESCHLUß NR.: 260/92
MITTEILUNG DER ABWÄGUNG AN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER MIT SCHREIBEN VOM: 05.01.1993

ERNEUTE BILLIGUNG DES ENTWURFS / UND ERNEUTER AUßLEGUNGSBESCHLUß
GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB
GEFERTIGT: 18.05.1994
GEBILLIGT AM: 19.05.1994
GR.-BESCHLUß NR.: 484 / 1994

ERNEUTE BÜRGERBETEILIGUNG
GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB
BESCHLOSSEN AM: 19.05.1994
GR-BESCHLUß NR.: 484 / 1994
ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM: 15.06.1994
IM AMTSBLATT NR. 6
ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 27.06.1994 BIS 29.07.1994

ERNEUTE ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB
BESCHLOSSEN AM: 19.05.1994
GR-BESCHLUß NR.: 484 / 1994
ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM: 15.06.1994
IM AMTSBLATT NR. 6
ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 27.06.1994 BIS 29.07.1994

ERNEUTE ABWÄGUNG ÜBER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AUS ERNEUTER BÜRGERBETEILIGUNG UND ERNEUTER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
DURCHGEFÜHRT AM: 17.11.1994
GR-BESCHLUß NR.: 22/1994
MITTEILUNG DER ABWÄGUNG AN DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER MIT SCHREIBEN VOM: 5.12.1994 13

SATZUNGSBESCHLUß
GEMÄß § 10 BAUGB
GEFAST AM: 11.05.1995
GR.-BESCHLUß NR.: 21/95

GENEHMIGUNG
GEMÄß § 11 ABS. 2 BAUGB
BEANTRAGT AM: 15.5.1995
GENEHMIGT AM: 26.05.1995
AZ: 210-4621.20-186-052-61
GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:
Thür. Landesverwaltungsamt Ref. II 3 (Lro) Carl-August-Allee 2a 99423 Weimar

GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM: 14.6.95
IM AMTSBLATT NR.: 6/95
INKRAFTGETRETEN: AM 14.6.95 11

AUSGEFERTIGT UND BESTÄTIGT
Windischleuba, DEN 14.06.1995
BÜRGERMEISTER 12

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE FLURSTÜCKE MIT IHREN GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN ALS GRUNDLAGE FÜR DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER NACH DEM STAND VOM ..1993.. ÜBEREINSTIMMEN.

Altenburg, DEN 10.05.1995
Vincenz
LEITER(IN) DES KATASTERAMTES

Duplikat

WINDISCHLEUBA BEBAUUNGSPLAN: "FÜNFMINUTENWEG III"

FL*BM*JG 268/5 M 1:1000

PLANUNGSGRUPPE LUTZ-MACHON-KARG
Städtebau-Landschaftsplanung-Ökologie-Architektur-Tiefbau

Badgasse 10
73467 Kirchheim/Ries
Tel. 07362/96190 Fax. 07362/961922

Otto-Engert-Straße 22
04600 Windischleuba/Altenburg
Tel. 03447/830647 Fax. 03447/830647

PLANUNGSGRUPPE LUTZ-MACHON-KARG